Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/29 2001/10/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
70/02 Schulorganisation
70/06 Schulunterricht

Norm

B-VG Art14 Abs1;
SchOG 1962 §7 Abs1 idF 1996/766;
SchOG 1962 §7 Abs2 idF 1996/766;
SchUG 1986 §11 idF 1996/767;

Rechtssatz

Dem Bund kommt gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG auf dem Gebiet des Schulwesens die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz u.a. in den Angelegenheiten des Schulunterrichtsrechtes bzw. des Religionsunterrichtes zu (vgl. etwa Jonak, Das österreichische Schulrecht, 9. Aufl., Anm. 5 zu Art. 14 B-VG). Die vom Landesschulrat vorgelegten Anträge zur Durchführung des Schulversuches "Ethikunterricht" wurden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 7 Abs. 1 SchOG genehmigt. Eine Kundmachung dieser Genehmigung ist im Gesetz nicht vorgesehen, eine solche hat jedoch gemäß § 7 Abs. 2 SchOG hinsichtlich der Schulversuchspläne zu erfolgen (vgl. auch dazu Jonak, aaO, Anm. 8 zu § 7 SchOG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100121.X02

Im RIS seit

29.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at